

**Richtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt
für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der festen
Betreuungsangebote BGN (Offene Ganztagschule „Schule im
Alsterland“-Bereich Grundschule) und BGS (Grundschule Seth)**

Präambel

Der Schulverband im Amt Itzstedt übernimmt für Schüler/innen, die die Schule im Alsterland (Bereich Grundschule) bzw. die Grundschule Seth besuchen, auf freiwilliger Basis eine Staffelung der Elternbeiträge (Betreuungsentgelt) für die festen Betreuungsangebote BGN und BGS nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel).

Der angestrebte Elternbeitrag an den Gesamtbetriebskosten der BGN bzw. BGS soll rd. 50% betragen. Der festgelegte Teilnahmebeitrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

§ 1 Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

1. Der Schulverband im Amt Itzstedt übernimmt die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme des jeweiligen festen Betreuungsangebots BGN bzw. BGS für Kinder zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100% der jeweiligen Beiträge.

2. Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, so übernimmt der Schulverband ebenfalls die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Verpflegung) in Höhe von 100% der jeweiligen Beiträge.

3. Die Elternbeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme des jeweiligen festen Betreuungsangebotes BGN bzw. BGS zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)	So werden ... % des Elternbeitrages vom Schulverband im Amt Itzstedt übernommen
0,00 € bis 40,00 €	85%
40,01 € bis 120,00 €	70%
120,01 € bis 200,00 €	50%
200,01 € bis 280,00 €	30%

4. Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 280,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt.

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Für Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden.

Die Kinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das jüngste in kostenpflichtiger Betreuung befindliche Kind.

Sofern sich bereits ein oder mehrere Kinder in kostenpflichtiger Betreuung in einer Kindertagesstätte im Amtsbereich des Amtes Itzstedt befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten für jedes ältere Kind, dass das feste Betreuungsangebot BGN bzw. BGS nutzt, um 30%.

Sofern ein jüngeres Kind bereits das feste Betreuungsangebot BGN bzw. BGS nutzt und gemäß dieser Richtlinie nur ein ermäßigter einkommensabhängiger Elternbeitrag nach § 1 Ziffer 3 zu zahlen ist, wird für jedes weitere Kind, dass das feste Betreuungsangebot BGN bzw. BGS nutzt, der gleiche Prozentsatz erhoben.

Zu beachten:

Eine zweimalige Ermäßigung in Form einer Sozialstaffel nach Einkommensgruppen und einer Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung) ist nicht zulässig. Den Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich die Einstufung in die Sozialstaffel zu gewähren, in der sie den geringeren Elternbeitrag zu bezahlen haben.

Kosten für das Mittagessen müssen neben dem Elternbeitrag aufgebracht werden.

§ 3 Ermäßigungsverfahren

Der Schulverband im Amt Itzstedt gewährt den jeweiligen Ermäßigungsbeitrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

1. Antragstellung

Bei Aufnahme eines Kindes bei einem der festen Betreuungsangebote BGN bzw. BGS werden die Erziehungsberechtigten über diese Sozialstaffelrichtlinie informiert und ihnen wird auf Wunsch ein Antragsformular ausgehändigt. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist beim Amt Itzstedt, Sozialamt, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, einzureichen.

2. Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum gilt in der Regel für ein Schuljahr (01.08 – 31.07.). Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt, Sozialamt, eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten des Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu kürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor. Veränderungen sind von den Kostenbeitragspflichtigen anzuzeigen.

3. Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Das Amt Itzstedt, Sozialamt, prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinie gegeben sind und stellt eine Bescheinigung aus. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben.

Haben die Kostenbeitragspflichtigen den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim Amt Itzstedt, Sozialamt, zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck beim Amt Itzstedt, Sozialamt, eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Sozialstaffel nach Kinderzahl / Einkommensunabhängige Ermäßigung (Geschwisterermäßigung)

Soweit eine Geschwisterermäßigung nach § 2 dieser Richtlinie begehrt wird, trifft das Amt Itzstedt, Hauptamt, für den Schulverband als Träger die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht nur bei einem der festen Betreuungsangebote BGN bzw. BGS, sondern auch in einer der Kindertagesstätten im Amtsbereich des Amtes Itzstedt betreut, ist die Bescheinigung der jeweiligen Kindertagesstätte vorzulegen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Itzstedt, den 09.12.2014

gez. Freerk Fischer
(Schulverbandsvorsteher)